



GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

www.gedersdorf.gv.at

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** am **10. Dezember 2015**

Ort: Amtshaus in Theiß

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender: Bgm Ing. Franz Brandl
entschuldigt abwesend: GR Birgit Hofer
anwesend: alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates
als Schriftführer: Nessler M.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

- 1) Protokoll der letzten Sitzung
- 2) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3) Voranschlag 2016 mit Dienstpostenplan und mittelfristigem Finanzplan
- 4) Änderung der Kanalabgabenordnung
- 5) Änderung der Wasserabgabenordnung
- 6) 20. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- 7) 18. Änderung des Bebauungsplanes
- 8) 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Betriebsgebiet S5 und Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf
- 9) Übertragung von Angelegenheiten der örtl. Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die BH
- 10) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Donaudorf
- 11) Ehrung ausgeschiedener Feuerwehrkommandant
- 12) Löschung Wiederkaufsrecht bei EZ 707, KG Theiß
- 13) Vereinsförderungen 2016
- 14) FC Moser Medical Rohrendorf – Subvention
- 15) Vereinbarung mit Trachtenkapelle Gedersdorf
- 16) Vereinbarung mit Gesangsverein Theiß
- 17) Aufgabenübertragung an Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH
- 18) Verlegung der Katastralgemeindegrenze Stratzdorf – Theiß
- 19) Berichte des Bürgermeisters

TOP 1: Protokoll der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung eingelangt sind. Das Sitzungsprotokoll ist somit genehmigt.

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der am 01.12.2015 durchgeführten Prüfung zur Kenntnis. Der BGM verliest die dazu ergangene schriftliche Stellungnahme des Kassenverwalters.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 01.12.2015 und die dazu ergangene Stellungnahme des Kassenverwalters zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3: Voranschlag 2016 mit Dienstpostenplan und mittelfristigem Finanzplan

Der Entwurf des Voranschlages 2016 einschließlich Dienstpostenplan und mittelfristigem Finanzplan ist in der Zeit vom 26.11.2015 bis 10.12.2015 am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde durch öffentlichen Anschlag kundgemacht. Schriftliche Erinnerungen wurden keine eingebracht. Der Obmann des Finanzausschusses erläutert dem Gemeinderat die wichtigsten Zahlen und Veränderungen des ordentlichen Haushaltes, der geplanten außerordentlichen Vorhaben, des Rücklagen- und Schuldennachweises sowie des mittelfristigen Finanzplans.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Voranschlagsentwurf 2016 einschließlich Dienstpostenplan und mittelfristigem Finanzplan die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4: Änderung der Kanalabgabenordnung

Der Einheitssatz zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühren ist seit 1.1.2009 in Kraft und beträgt derzeit € 2,02 pro m² Berechnungsfläche (exkl. 10 % Ust). Werden von einer Liegenschaft Schmutz- und Niederschlagswässer in das Kanalsystem eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz von € 2,22/m² (exkl. 10 % Ust) zur Anwendung (§ 5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz).

Im Hinblick auf die laufende Zunahme des Instandhaltungsaufwandes der Abwasserbeseitigungsanlagen und der starken Erhöhung des Verbandsbeitrages im Zusammenhang mit dem Neubau der Kläranlage Krems ab 2016 soll eine Anhebung des Einheitssatzes auf € 2,23/m² vorgenommen werden.

Der Bezirksdurchschnitt beim Einheitssatz zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr (ohne Regenwasserentsorgung) zum 1.1.2015 beträgt € 2,30/m² (exkl. 10 % Ust).

Schönanger stellt dazu fest, dass eine Erhöhung aus seiner Sicht nicht erforderlich ist da die ABA derzeit einen ausreichenden Überschuss erzielt und die Bürger durch die Erhöhung nur unnötig belastet werden. Der BGM weist darauf hin, dass die Erhöhung des

Einheitssatzes 10,5 % beträgt, die Verbraucherpreise im Zeitraum Jänner 2009-August 2015 jedoch um 13,6 % gestiegen sind. Weiters ist in den nächsten Jahren - bedingt durch das Lebensalter der Kanalanlagen - mit einem erhöhten Instandhaltungsaufwand zu rechnen, weshalb auch eine jährliche Rücklagenbildung im Voranschlag vorgesehen ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gedersdorf

§ 1

In der Gemeinde Gedersdorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 7,81 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5,442.159,69 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 24.395,00 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,27 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1,928.863,27 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 15.807,00 zugrundegelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6 Kanalbenützungsgebühren für den

a) Schmutzwasserkanal

b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal: € 2,23

b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € 2,23

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Schönanger, Schill, Steinbatz

dafür: 17 Gemeinderatsmitglieder

TOP 5: Änderung der Wasserabgabenordnung

Die Wasserabgaben sind seit 1.1.2014 in Kraft und betragen derzeit beim Bereitstellungsbetrag für den Wasserzähler € 29,00 pro m³/h (exkl. 10 % Ust) und bei der Wasserbezugsgebühr € 1,50/m³ (exkl. 10 % Ust).

Die Aufrechterhaltung der Kostendeckung, sowie die jährlichen Erhöhungen der Wasserbezugsgebühren durch die Stadt Krems machen eine Gebührenerhöhung erforderlich. Seitens des Gemeindevorstandes wurde daher vorgeschlagen, den Bereitstellungsbetrag auf € 30,00 pro m³/h und die Wasserbezugsgebühr auf € 1,60/m³ zu ändern. Der Bezirksdurchschnitt per 1.1.2015 beträgt beim Bereitstellungsbetrag € 23,41 pro m³/h (exkl. 10 % Ust) und bei der Wasserbezugsgebühr € 1,57/m³ (exkl. 10 % Ust). Acht Gemeinden im Bezirk haben bereits jetzt einen Bereitstellungsbetrag von € 30,00 oder mehr und 13 Gemeinden eine Wasserbezugsgebühr von mindestens € 1,60/m³.

Tillich stellt fest, dass er im Vorstand gegen diese Erhöhung gestimmt hat, da Wasserverluste vorhanden und noch nicht endgültig geklärt sind und die Erhöhung mit 3,45 % (beim Bereitstellungsbetrag) bzw. mit 6,67 % (bei der Wasserbezugsgebühr) über der Veränderung der Verbraucherpreise im Ausmaß von 2,1 % liegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Gedersdorf

§ 1

In der Gemeinde Gedersdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2 Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1,492.512,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 8.648 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 x Spalte 2 = Spalte 3)
3	€ 30,00	€ 90,00
7	€ 30,00	€ 210,00
12	€ 30,00	€ 360,00
17	€ 30,00	€ 510,00
25	€ 30,00	€ 750,00

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,60** festgesetzt.

§ 8 Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im letzten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Tillich, Reiter, Sonnleiter, Schönanger, Schill
dafür: 15 Gemeinderatsmitglieder

TOP 6: 20. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Der Entwurf über die 20. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in allen Katastralgemeinden ist vom 29.10.2015 bis 10.12.2015 zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt. Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

1. Baulanderweiterung beim Gst.Nr. 41, KG Gedersdorf, durch Umwidmung von Grünland-Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Agrargebiet.
 2. Baulanderweiterung für Siedlung „Am Jakobsweg“ in Brunn im Felde durch Umwidmung von Grünland-Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet.
 3. Erweiterung des Wirtschaftsparks Krems-Gedersdorf durch Umwidmung von Grünland-Land- u. Forstwirtschaft in Bauland-Betriebsgebiet.
 4. Erweiterung des Friedhofes Theiß durch Umwidmung von Grünland-Land- u. Forstwirtschaft in Grünland-Friedhof.
 5. Aktualisierung und Änderung von Kenntlichmachungen in allen Katastralgemeinden (Überflutungsbereiche, rote und gelbe Gefahrenzonen, Gefahrenbetriebe samt Gefahrenbereiche).
 6. Anpassung der Darstellung des Flächenwidmungsplanes an die Vorgaben im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 in allen Katastralgemeinden (Entfall der Dichteklassen).
 7. Diverse Fehlerbereinigungen und DKM-Anpassungen in allen Katastralgemeinden.
- Innerhalb des Einsichtszeitraumes wurden zwei Stellungnahmen zum Änderungsentwurf eingebracht.

Zum Änderungspunkt 3 liegt eine Stellungnahme der ASFINAG Service GmbH vor. Mit dieser weist die ASFINAG auf die Bestimmungen des § 21 Bundesstraßengesetz und die damit verbundenen Bauverbotszonen entlang von Autobahnen und Schnellstraßen hin. Weiters schlägt die ASFINAG vor, dass in das Raumordnungsprogramm eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach nur Betriebe ohne Sensibilität gegenüber Immissionen aus dem Betrieb der S5 angesiedelt werden dürfen. Diese Stellungnahme ist wortgleich zu der im Vorjahr anlässlich der 19. Änderung des örtlichen ROP eingebrachten Stellungnahme. Der BGM stellt dazu fest, dass die Betriebe im Zuge der Ansiedlung bereits jetzt auf die den bestehenden Bauverbotsbereich entlang der S 5 und auf die Möglichkeit eines zukünftigen 4-spurigen Ausbaues der Straßen hingewiesen werden. Die Stellungnahme der ASFINAG soll daher keine Berücksichtigung finden.

Zum Änderungspunkt 1 liegt eine Stellungnahme von Frau Eva Friedl aus Tulln vor. Mit dieser erhebt sie als Miteigentümerin der Liegenschaften Gst.Nr. .28, 49/1, 49/2 und 66, 67, 68 u. 72, Einwand gegen die geplante alleinige Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes im Bereich der Parz. Nr. 41 und stellt gleichzeitig den Antrag um Erweiterung der Bauland-Agrarwidmung auf die Restflächen der Gst.Nr. 28, 49/1, 49/2. Der BGM verliert die vorliegende Stellungnahme im gesamten Umfang und bringt dem Gemeinderat die von der Raumplanerin Frau Dipl.-Ing. Martina Scherz zu jedem der angeführten Begründungspunkte ergangene fachliche Äußerung zur Kenntnis. Abschließend schlägt er vor, dass die Stellungnahme von Eva Friedl im Hinblick auf die

Ausführungen der Raumplanerin keine Berücksichtigung bei der Beschlussfassung finden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das örtliche Raumordnungsprogramm in allen Katastralgemeinden entsprechend dem vom Büro im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG, Krems/Donau, unter der PZ ipt 31310 20 verfassten und öffentlich aufgelegten Änderungsentwurf vom 28.10.2015 geändert wird, wobei die eingelangten Stellungnahmen keine Berücksichtigung finden sollen, und folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1

Aufgrund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird das örtliche Raumordnungsprogramm abgeändert.

§ 2

Die vom Büro im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG unter der Planzahl ipt 31310 OEROP AE20 verfasste und aus zwei Blättern bestehende Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom xx.xx.xxxx, Zl. RU1-R-xxxx, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der xx.xx.xxxx, in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7: 18. Änderung des Bebauungsplanes

Der Entwurf über die 18. Änderung des Bebauungsplanes in den Katastralgemeinden Gedersdorf, Brunn im Felde, Stratzdorf, Theiß und Schlickendorf ist vom 29.10.2015 bis 10.12.2015 zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt. Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

1. Erweiterung des Bebauungsplanes im Bereich der Baulanderweiterung beim Gst.Nr. 41, KG Gedersdorf.
2. Erweiterung des Bebauungsplanes im Bereich der Baulanderweiterung für die Siedlung „Am Jakobsweg“ in Brunn im Felde.
3. Anpassung der Straßenfluchtlinie im Bereich der Liegenschaften Loiserstraße 15 – 31 in Brunn im Felde.
4. Ersatz der Bauweise „freie Anordnung der Gebäude“ und Wiederaufnahme der aktuell fehlenden Bebauungsbestimmungen im Bereich der Volksschule in Brunn im Felde.

5. Anpassung des Bebauungsplanes im Bereich der Widmungsänderung der Grundstücke Nr. 216/4 und 216/5 (Miedler) in der KG Stratzdorf.
6. Anpassung des Bebauungsplanes im Bereich der Widmungsoptimierung beim Spielplatz und Bauplatz in der KG Schlickendorf.
7. Geringfügige Adaptionen von Straßenfluchtlinien und vorderen Baufluchtlinien in den KG`s Gedersdorf, Brunn im Felde und Schlickendorf.
8. Fehlerbereinigungen und geringfügige Adaptionen der Planinhalte der von dieser Änderung betroffenen Planblätter.
9. Kontrolle und Anpassung der Bebauungsvorschriften (Verordnungstexte der Bebauungspläne) an die aktuelle Gesetzesgrundlage.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes wurden zwei Stellungnahmen zum Änderungsentwurf eingebracht.

Zum Änderungspunkt 3 liegt eine Stellungnahme der Grundeigentümer der Liegenschaften Loiserstraße 19, 21, 23, 25, 27, 29 und 31 mit folgendem Inhalt vor:

„Bezugnehmend auf die vom Gemeinderat geplante Änderung des Bebauungsplanes und die damit für die Grundstücksbesitzer anfallenden Vermessungskosten sehen wir uns außerstande, für diese zusätzlichen Kosten aufzukommen, zumal es sich um bereits seit Jahren an die Gemeinde abgetretene Grundstücksteile handelt und es nicht sein kann, dass Kosten, die durch ein Versehen der Gemeinde entstanden sind, auf die Bürger abgewälzt werden.“ Der BGM weist darauf hin, dass die tatsächliche Lage des Gehsteiges in der Natur eine Änderung (Richtigstellung) der Straßenfluchtlinie erfordert. Die vorliegende Stellungnahme richtet sich auch gar nicht gegen die Neufestlegung der Straßenfluchtlinie, sondern ausschließlich gegen die mit einer Grundabtretung verbundenen Kosten im Fall einer zukünftigen Bauführung auf den betroffenen Grundstücken. Die Stellungnahme soll daher keine Berücksichtigung finden.

Zum Änderungspunkt 1 liegt ebenfalls eine Stellungnahme von Frau Eva Friedl aus Tulln vor. Diese ist wortgleich mit der Stellungnahme, die zur 20. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes eingebracht wurde. Bezugnehmend auf die bereits unter TOP 6 erfolgte ausführliche Behandlung der Stellungnahme schlägt der BGM vor, dass diese keine Berücksichtigung finden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Bebauungsplan in den Katastralgemeinden Gedersdorf, Brunn im Felde, Stratzdorf und Schlickendorf entsprechend dem vom Büro im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG, Krems/Donau, unter der PZ BEP ipt 31310 AE18 verfassten und öffentlich aufgelegten Änderungsentwurf vom 28.10.2015 geändert wird, wobei die eingelangten Stellungnahmen keine Berücksichtigung finden sollen, und folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015-idgF wird der Bebauungsplan der Gemeinde Gedersdorf im Bereich der KG Gedersdorf, Brunn im Felde, Stratzdorf, Theiß und Schlickendorf dahingehend geändert, dass die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten geänderten Bebauungsregelungen festgelegt werden. Von dieser Änderung sind 7 Planblätter betroffen.

§2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der aus 28 Blättern (und einem Legendenblatt, sowie 2 Legenden für zusätzlich festgelegte Planzeichen) bestehenden und auf diesen Blättern mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3

Die Bebauungsvorschriften werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift „*Teil 1 – Allgemeiner Teil*“ wird die Beifügung „(Festlegungen gem. § 69, Abs. 2, NÖBO 1996)“ gestrichen.
2. In der Überschrift von Punkt 3 „*Harmonische Gestaltung von Gebäuden im Ortsgebiet*“ wird der Begriff „*Gebäuden*“ durch „*Bauwerken*“ ersetzt.
3. Punkt 3 wird geringfügig wie folgt sprachlich optimiert:
Bei sämtlichen Bauführungen ist im gesamten Wohnbauandbereich der Gemeinde darauf zu achten, dass sich die Gebäude und Bauwerke in das Orts- und Landschaftsbild des jeweiligen Ortsbereichs der unmittelbaren Umgebung harmonisch einfügen, und dass durch eine Bauführung kein auffallender Widerspruch zum Bestand entsteht.
4. In der Überschrift von Punkt 4 wird der Begriff „*und Ausmaß*“ ergänzt.
5. In Punkt 4.1 wird die Formulierung „*in neugewidmeten Siedlungsbereichen (Wohnbauand)*“ durch die Formulierung „*in Bereichen mit der Vorgabe „offene und, oder gekuppelte Bauungsweise*“ ersetzt.
6. In Punkt 4.3. wird der Begriff „*KFZ-Einstellplätze*“ und in Punkt 4.4 wird der Begriff „*Abstellplätze*“ durch „*Stellplätze*“ ersetzt.
7. In Punkt 6.1. wird der Beistrich zwischen „*Vorgartenbereich*“ und „*sind*“ gestrichen.
8. Der Begriff „*Altortsgebiete*“ in der Überschrift „*Teil II – Altortsgebiete*“ wird durch „*Altortgebiete*“ ersetzt.
9. In der Überschrift von Altortgebiete Punkt 1. wird der Begriff „*Schutz zonen*“ durch „*Altortgebiete*“ ersetzt.
10. In Punkt 1.1 wird „*ist*“ durch „*sind*“ ersetzt.
11. In Punkt 1.2 wird zwischen Neu-, und Zu- ein Beistrich ergänzt.
12. In Punkt 1.3 wird zwischen Neu-, und Zu- ein Beistrich gesetzt.
13. In Punkt 1.4 wird „*, d.h. einzubauen, oder der Dachneigung folgend mit geringem Abstand auszuführen.*“ ergänzt. Die Bezeichnung „*aufgestellte Konstruktionen*“ wird durch „*aufgeständerte Ausführungen*“ ersetzt.
14. In der Überschrift von Punkt 2 wird „*Anordnung und Gestaltung von*“ ergänzt.
15. In Punkt 2.1 wird der Begriff „*des Obergeschosses*“ durch „*des zweiten oberirdischen Geschoßes*“ ersetzt.
16. In Punkt 2.1 wird „*Vollflächige- und Kunststoffschilder*“ durch „*Werbeschilder*“ ersetzt.
17. In Punkt 2.1 wird die Flächenbegrenzung von Werbeschildern wird von „*0,5 m²*“ auf „*1 m²*“ erhöht.
18. In Punkt 2.1 wird der Satz: „*(Bei nicht vollflächigen Schildern, Schildern mit Ausschnitten ist die äußere Begrenzung für die Flächenberechnung heranzuziehen.)*“ in Klammern ergänzt.
19. Unter 2.2. wird eine Regelung ergänzt: „*Leuchtreklame über 0,5 m² ist verboten. Blink- und Wechsellichtwerbung und die dauerhafte Anbringung von Werbepanellen sind verboten.*“

20. Punkt 2.2 wird als Punkt 2.3 neu nummeriert und die Formulierung „Anbringen und Änderung von“ wird gestrichen.

21. Als Punkt 2.3. wird ergänzt: „Es ist geboten, Werbeeinrichtungen nach Auflassung des Betriebes zu entfernen.“

Die Bebauungsvorschriften lauten dann:

Bebauungsvorschriften 2015 (18. Änderung)

Teil 1 - Allgemeiner Teil

1. Mindestmaße von Bauplätzen im Wohnbauland

1.1. Die Abteilung von Grundstücken hat unter Berücksichtigung der Festlegungen im Bebauungsplan, sowie nach den natürlichen Grenzen im Gelände zu erfolgen.

1.2. Für Bauplätze, die aufgrund einer Änderung von Grundstücksgrenzen neu geschaffen werden, wird je nach zulässiger Bauweise folgendes Mindestmaß festgelegt:

- „o“ offene Bauweise - 600 m²
- „k“ gekuppelte Bauweise - 400 m²
- „g“ geschlossene Bauweise - 300 m²

Bei Fahnengrundstücken gilt das Mindestmaß ohne der Fahnenfläche.

2. Trakttiefe bei geschlossener Bauweise

2.1. Wenn aufgrund des Bebauungsplanes die Verpflichtung zur Einhaltung der geschlossenen Bauweise besteht, gilt dies bis zu einer Trakttiefe von max. 12 m.

3. Harmonische Gestaltung von Bauwerken im Ortsgebiet

Bei sämtlichen Bauführungen ist im gesamten Wohnbaulandbereich der Gemeinde darauf zu achten, dass sich die Gebäude und Bauwerke in das Orts- und Landschaftsbild des jeweiligen Ortsbereichs der unmittelbaren Umgebung harmonisch einfügen, und dass durch eine Bauführung kein auffälliger Widerspruch zum Bestand entsteht.

4. Lage und Ausmaß von privaten Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

4.1. Garagen als Nebengebäude in Bereichen mit der Vorgabe „offene und, oder gekuppelte Bauweise“ im Wohnbauland von der Straßenfluchtlinie mindestens 6,00 m abzurücken, und so zu situieren, dass die Kuppelung mit Garagen auf den Nachbargrundstücken möglich wird.

4.2. Bei einer Vorgartentiefe unter 4m muss bei festgelegter Anbauverpflichtung eine Garage nicht an die vordere Baufluchtlinie angebaut werden, sie kann bis auf eine Tiefe von 6m von der Straßenfluchtlinie zurückgerückt werden.

4.3. Die Anordnung von KFZ-Stellplätzen im Kellergeschoß von Hauptgebäuden ist ohne horizontale Abstellfläche von mind. 6,00m vor der Abfahrtsrampe nicht zulässig.

4.4. Für Mehrfamilienwohnhäuser über 5 Wohneinheiten sind zwei (2) Stellplätze pro Wohneinheit vorzusehen.

5. Transportable Anlagen

5.1. Die Aufstellung von transportablen Anlagen (beispielsweise Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime und Container, etc.), deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, ist im Wohnbauland unzulässig. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind zeitl. begrenzte Baustelleneinrichtungen.

6. Gestaltung der Einfriedung von Grundstücken gegen öffentliche Verkehrsflächen

6.1. Einfriedungsmauern und Sockel von Einfriedungen über 50cm Höhe gegen das öffentliche Gut und im Vorgartenbereich sind bei offener („o“) und gekuppelter („k“) Bauweise verboten.

6.2. Die maximal zulässige Höhe der Einfriedungen an oder gegen Straßenfluchtlinien beträgt in offener und gekuppelter Bauweise 1,40 m (gemessen vom von der Baubehörde festgelegten Niveau).

Teil II – Altortgebiete (zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen Teil 1)

Der Geltungsbereich entspricht der im Bebauungsplan ausgewiesenen Zone (Signatur A in weißem Kreis und Umrandung des Gebietes durch stark geränderte Kreise in Abständen).

1. Harmonische Gestaltung der Bauwerke in den Altortgebieten

1.1. Die bestehende, der Bautradition entsprechende Struktur der Gebäude und deren Anordnung in diesen Bereichen sind zu erhalten.

1.2. Neu-, Zu- und Umbauten im Altortgebiet sind harmonisch in ihre Umgebung einzufügen, wobei bei Veränderung bestehender Gebäude ebenfalls eine harmonische Einfügung sicherzustellen ist. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Proportion der einzelnen Baumassen und der Anordnung zueinander zu achten, und das Gesamterscheinungsbild des Straßen- und Platzraumes darf dabei nicht gestört werden.

1.3. Das charakteristische Erscheinungsbild der Dachlandschaft ist in Form und Material zu erhalten und bei Neu-, Zu- und Umbauten dem Bestand anzupassen.

1.4. Sonnenkollektoren sind in die Dachhaut zu integrieren, d.h. einzubauen, oder der Dachneigung folgend mit geringem Abstand auszuführen. Aufgeständerte Ausführungen sind unzulässig.

1.5. Die Verkleidung von Straßenfronten mit Faserzementplatten, Kunststoffplatten oder ähnlichem Material ist unzulässig (ortsübliche Materialien).

1.6. Im Hinblick auf die harmonische Einfügung der Bauwerke in das bestehende Ortsbild sind folgende Gestaltungselemente im Besonderen zu beachten:

- Einfriedung;
- Gestaltung und Farbgestaltung der Fassade;
- Dachdeckung, Verkleidungen im Dachbereich, Dachhosen;
- Verkleidungen von Sockeln und Fassaden (-teilen);
- Schaufensteröffnungen, Öffnungen für Haustore und Vitrinen;
- Dachöffnungen und Dachgauben;

2. Anordnung und Gestaltung von Werbeeinrichtungen

2.1. Werbeschilder dürfen nicht über der Höhe des Parapets des zweiten oberirdischen Geschoßes angeordnet werden. Steckschilder in einer zur alten Ortsstruktur passenden Ausführung sind jedoch auch über dieser Höhe zulässig. Werbeschilder über 1 m² Fläche sind verboten. (Bei nicht vollflächigen Schildern, Schildern mit Ausschnitten ist die äußere Begrenzung für die Flächenberechnung heranzuziehen.)

2.2. Leuchtreklame über 0,5 m² ist verboten. Blink- und Wechsellichtwerbung und die dauerhafte Anbringung von Werbeplänen sind verboten.

2.3. Unter Werbeeinrichtungen sind zu verstehen:

- Ankündigungen zu Reklamezwecken;
- Markisen als Werbeeinrichtungen;
- Fenster-, Tor- und Gebäudebeschriftungen;
- Vitrinen;
- Automaten und dgl. mehr.

2.3. Es ist geboten, Werbeeinrichtungen nach Auflassung des Betriebes zu entfernen.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der xx.xx.xxxx, in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisher geltenden Bebauungsvorschriften außer Kraft.

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 8: 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Betriebsgebiet S5 und Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf

Der Entwurf über die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Betriebsgebiet S5 und Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf in den Katastralgemeinden Theiß und Stratzdorf ist vom 29.10.2015 bis 10.12.2015 zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt. Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

1. Änderung der Straßenfluchtlinien und Verlängerung des „Weges der weder Durchzugs- noch Aufschließungsstraße“ ist.
2. Streichung und Ergänzung von Bebauungsstempel auf Basis der korrespondierenden Umwidmungen.
3. Streichung und Nachtragung von Kenntlichmachungen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes sind keine Stellungnahmen zum Änderungsentwurf eingelangt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Teilbauungsplan Betriebsgebiet S5 und Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf in den Katastralgemeinden Theiß und Stratzdorf entsprechend dem vom Büro im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG, Krems/Donau, unter der PZ ipt 31310 TBPL BB S5 AE01 verfassten und öffentlich aufgelegten Änderungsentwurf vom 28.10.2015 geändert wird und folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015-idgF wird der Teilbebauungsplan BETRIEBSGEBIET S5 UND WIRTSCHAFTSPARK KREMS-GEDERSDORF der Gemeinde Gedersdorf im Bereich der KG Theiß und Stratzdorf, dahingehend geändert, dass die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten geänderten Bebauungsregelungen festgelegt werden. Von dieser Änderung ist 1 Planblatt betroffen.

§2

Die Bebauungsvorschriften werden in diesem Verfahren nicht geändert.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der xx.xx.xxxx, in Kraft.

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9: Übertragung von Angelegenheiten der örtl. Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die BH

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.10.1998, TOP 3, wurde die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung der Gewerbebehörde bedürfen, an die Bezirkshauptmannschaft Krems übertragen.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat im Beschluss vom 27. Juni 2015, LVwG-AV-630/001-2015, zur Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken festgehalten, dass die NÖ Bau-Übertragungsverordnung keine Bestimmung enthält, wonach die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft auch nicht gewerblich genutzte Teile eines Vorhabens umfasst. Bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung besteht demzufolge nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts selbst bei einer Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft keine Zuständigkeit für nicht gewerblich genutzte Teile des Vorhabens (im Anlassfall eine private Wohnung im Obergeschoß eines Gasthauses), selbst wenn diese mit der Betriebsanlage bautechnisch in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. In Anbetracht der zitierten Entscheidung kann die im Rundschreiben der NÖ Landesregierung vom 13. August 1997, IVW3-GO-5/43-97, unter Punkt C dargelegte Rechtsansicht, dass eine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft auch bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Gebäuden gegeben sei, nicht weiter aufrechterhalten werden. Bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung des verfahrensgegenständlichen Bauwerks ist gegenwärtig davon auszugehen, dass keine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft für nicht gewerblich genutzte Teile des Vorhabens besteht. Das Auseinanderfallen der baubehördlichen Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Gebäuden läuft einem wesentlichen Zweck der NÖ Bau-Übertragungsverordnung, nämlich die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei den Genehmigungsverfahren, zuwider. Eine Klarstellung im Wege einer Novelle der NÖ Bau-Übertragungsverordnung ist allerdings nur aufgrund entsprechender Anträge der Gemeinden gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 möglich.

Jene Gemeinden, welche aufgrund eines vom Gemeinderat beschlossenen Antrags bereits in die NÖ Bau-Übertragungsverordnung aufgenommen wurden, wurden daher ersucht, die um eine Regelung für die Zuständigkeit bei Mischnutzung bzw. -verwendung erweiterte Beschlussfassung und Antragsstellung erneut vorzunehmen, um eine klarstellende Novellierung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung im Hinblick auf die

unklare Zuständigkeit bei der Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken zu ermöglichen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Gedersdorf auf die Bezirkshauptmannschaft Krems übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 10: Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Donaudorf

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der FF Donaudorf am 30.10.2015 hat die freiwillige Auflösung der Feuerwehr per 31.12.2015 beschlossen. Dies hat zur Folge, dass mit 1.1.2016 der Einsatzbereich der FF Donaudorf einer anderen Feuerwehr übertragen werden muss (§ 5 Abs. 4 NÖ FG) und das gesamte Vermögen der FF Donaudorf auf die Gemeinde übergeht (§ 35 Abs. 4 NÖ FG). Am 19.11.2015 hat eine gemeinsame Besprechung der Kommanden der FF Donaudorf und FF Theiß im Beisein des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten HBI Herbert Stierschneider stattgefunden, bei der folgende Punkte besprochen und abgeklärt wurden:

- Der Einsatzbereich der FF Donaudorf grenzt innerhalb des Gemeindegebietes nur an den Einsatzbereich der FF Theiß. Nachdem es keine Verbindung zum Einsatzbereich der FF Gedersdorf gibt soll der Einsatzbereich Donaudorf an die FF Theiß übertragen werden.
- Das vorhandene Kleinlöschfahrzeuge (Baujahr 1985) wird von der FF Theiß als Einsatzfahrzeug nicht benötigt. Aufgrund des Baualters und erforderlicher Reparaturen (Bremsanlage) soll das Fahrzeug nach Übertragung an die FF Theiß ausgeschieden werden. Ein etwaiger Verkaufserlös soll der FF Theiß zufallen. Die gesamte übrige Feuerwehrausrüstung mit Ausnahme der Feuerwehrhaus- und Festeinrichtung soll der FF Theiß übertragen werden. Die Entscheidung, welche Ausrüstungsgegenstände ausgeschieden werden sollen, obliegt der FF Theiß wobei zuvor die FF Gedersdorf anzuhören ist. Dasselbe gilt für Ausrüstungsgegenstände, die von der FF Theiß nicht benötigt werden (z.B.: Fahrzeugfunkgerät).
- Das Feuerwehrhaus Donaudorf wird von der FF Theiß nicht benötigt. Es bleibt daher in der Verwendung der Gemeinde.
- Der gesamte Archivbestand (Kassenbücher mit Belegsammlung, Schriftverkehr, Protokollbücher, etc.) der FF Donaudorf soll weiterhin im Feuerwehrhaus Donaudorf aufbewahrt werden.

- Der gesamte Kassenbestand (Barkassa, Girokonto, Spareinlagen etc.) wird nach Auflösung der FF Donaadorf mit einer Abrechnung bzw. einer Kopie des Kassabuches an die Gemeinde übertragen (Überweisung oder Barerlag). Diese Mittel sollen ausschließlich für Feuerwehrzwecke (Fahrzeug- und Geräteankauf, Feuerwehrhäuser, etc.) Verwendung finden.
- Die Vereinbarung vom 24.3.2011 zwischen der Gemeinde und den Freiwilligen Feuerwehren ist noch bis Jahresende 2016 in Geltung. Nach dieser erhält die FF Donaadorf einen jährlichen Gemeindebeitrag in Höhe von € 1.556,00. Dieser Betrag soll im Jahr 2016 zur Gänze der FF Theiß zufallen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der bisher der Freiwilligen Feuerwehr Donaadorf übertragene Einsatzbereich – das sind sämtliche Grundstücke der Katastralgemeinde 12102 Donaadorf – wird mit Wirksamkeit vom 1.1.2016 der Freiwilligen Feuerwehr Theiß übertragen.
2. Das Einsatzfahrzeug und die gesamte Feuerwehrausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Donaadorf wird ebenfalls der Freiwilligen Feuerwehr Theiß übertragen.
3. Das gesamte der Gemeinde zufallende finanzielle Vermögen der Freiwilligen Feuerwehr Donaadorf wird zur Finanzierung von Feuerwehrausrüstung und Feuerwehrhäuser zweckgewidmet.
4. Den im Jahr 2016 auf die Freiwillige Feuerwehr Donaadorf entfallenden Gemeindebeitrag erhält die Freiwillige Feuerwehr Theiß.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 11: Ehrung ausgeschiedener Feuerwehrkommandant

Mit Beschluss vom 24.3.2006 (TOP 18) wurde festgelegt, dass Feuerwehrkommandanten, die ihre Funktion über mindestens zwei Funktionsperioden ununterbrochen ausgeübt haben, Dank und Anerkennung seitens des Gemeinderates ausgesprochen wird. Diese Auszeichnung soll durch Überreichung einer Ehrenurkunde erfolgen.

Der Kommandant der FF Donaadorf BR Eduard Födinger ist am 09.11.2015 aufgrund des Erreichens des 65. Lebensjahres aus dem aktiven Feuerwehrstand und somit auch als Feuerwehrkommandant ausgeschieden. Födinger hat diese Funktion beginnend mit 13.01.1986 fast 30 Jahre lang ausgeübt. Darüber hinaus war Födinger 6 Jahre Kommandant des Feuerwehrabschnittes Krems-Land und zuvor 8 Jahre Abschnittsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herrn Feuerwehrkommandant a.D. BR Eduard Födinger aufgrund seiner 30jährigen verdienstvollen Tätigkeit als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Donaadorf durch Überreichung einer Ehrenurkunde Dank und Anerkennung ausgesprochen wird. Die Überreichung der Urkunde soll im Rahmen der Festsitzung im Jänner 2016 erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 12: Löschung Wiederkaufsrecht bei EZ 707, KG Theiß

Die Ehegatten Slobodan und Biljana Grubac haben ihr Wohnhaus in Theiß, Waidackersiedlung 7, verkauft. Nachdem bei der gegenständlichen Liegenschaft EZ 707, KG Theiß, nach wie vor ein Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde eingetragen ist, hat der Vertragsrichter um Löschung desselben ersucht. Dazu stellt der BGM fest, dass das Wiederkaufsrecht mittlerweile gegenstandslos ist, da die damit verbundene Verpflichtung zur Errichtung eines Wohnhauses erfüllt wurde. Der Löschung kann somit zugestimmt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Löschung des bei der EZ 707, KG Theiß, zugunsten der Gemeinde Gedersdorf eingetragenen Wiederkaufsrechtes aufgrund Gegenstandslosigkeit zugestimmt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 13: Vereinsförderungen 2016

Für 2016 liegen folgende Ansuchen um Vereinssubventionen vor:

Vereinsname	Antragstellung	beantragt	2015 gewährt
Kinderfreunde Gedersdorf	12.02.2015	€ 350,00	€ 350,00
gesangSverein Theiß	29.04.2015	€ 350,00	€ 350,00
BSV Rote Teufel Theiß	26.05.2015	€ 350,00	€ 350,00
Pensionistenverband Gedersdorf	29.05.2015	€ 350,00	€ 350,00
Trachtenkapelle Gedersdorf	07.07.2015	€ 2.000,00	€ 2.000,00
Volkstanzgruppe Gedersdorf	03.09.2015	€ 350,00	€ 350,00
Fischereiverein Gedersdorf	10.09.2015	€ 350,00	€ 350,00
Pferdefreunde Donaudorf	11.09.2015	€ 350,00	€ 350,00
Seniorenbund Gedersdorf	25.09.2015	€ 350,00	€ 350,00
UTC Tennisclub Gedersdorf	06.10.2015	€ 2.000,00	€ 2.000,00
Kulturverein Team denk-mal Gedersdorf	15.10.2015	€ 350,00	€ 350,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass den antragstellenden Vereinen im Jahr 2016 unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien über die Vereinsförderungen die jeweils beantragten Subventionsbeträge mit einer Gesamtsumme von € 7.150,00 gewährt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 14: FC Moser Medical Rohrendorf – Subvention

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2011 wurde eine jährliche Subvention in der Höhe von € 3.488,30 an den FC Moser Medical Rohrendorf (vormals: SC MMG Rohrendorf-Gedersdorf) genehmigt. Die Subvention wurde für die Jugendarbeit des Vereins und für die Jahre 2010-2015 gewährt. Nachdem der Subventionszeitraum heuer endet hat der Verein mit Schreiben vom 29.9.2015 einen neuen Förderantrag über € 4.000,00 gestellt und diesen wie folgt begründet:

- Die Förderung kommt ausschließlich der Vereinsjugend (Moser Juniors Rohrendorf-Gedersdorf) zugute,
- hohe Qualität an ausgebildeten Jugendtrainern und Infrastruktur, daher auch höhere Kosten,
- derzeit werden jährlich € 45.000,00 in die Jugendarbeit investiert.

Seitens des Gemeindevorstandes wird die sehr gute Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch den Verein hervorgehoben, was eine Weitergewährung der jährlichen Unterstützung rechtfertigt. Es wird daher vorgeschlagen, den bisherigen Subventionsbetrag, aufgerundet auf € 3.500,00, beizubehalten und diesen wieder auf eine Dauer von 5 Jahren zu gewähren.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem FC Moser Medical Rohrendorf zur ausschließlichen Finanzierung der Vereinsjugend (Moser Juniors Rohrendorf-Gedersdorf) im Zeitraum 2016-2020 eine jährliche Subvention in der Höhe von € 3.500,00 gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 15: Vereinbarung mit Trachtenkapelle Gedersdorf

Mit Beschluss vom 20.12.2012 wurde mit der Trachtenkapelle Gedersdorf eine Vereinbarung über die Gewährung eines finanziellen Sonderbeitrages als pauschale Abgeltung der zuvor übernommenen jährlichen Bewirtungen abgeschlossen. Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet mit 31.12.2015. Der Sonderbeitrag betrug bisher € 1.350,00.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf der Vereinbarung wurde um Erneuerung ersucht, wobei auch eine Anhebung des jährlichen Beitrages auf € 1.500,00 vorgenommen werden soll. Die neue Vereinbarung sollen wieder eine Gültigkeit von 3 Jahren (2016-2018) haben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der vorliegenden Vereinbarung mit der

Trachtenkapelle Gedersdorf über die Gewährung eines jährlichen Sonderbeitrages in der Höhe von € 1.500,00 und einer Laufzeit von 3 Jahren (2016-2018) die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 16: Vereinbarung mit Gesangsverein Theiß

Mit Beschluss vom 21.03.2013 wurde mit dem Gesangsverein Theiß eine Vereinbarung über die Gewährung eines finanziellen Sonderbeitrages als pauschale Abgeltung der zuvor übernommenen jährlichen Bewirtungen abgeschlossen. Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet mit 31.12.2015. Der Sonderbeitrag betrug bisher € 520,00.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf der Vereinbarung wurde um Erneuerung ersucht, wobei auch eine Anhebung des jährlichen Beitrages auf € 600,00 vorgenommen werden soll. Die neue Vereinbarung sollen wieder eine Gültigkeit von 3 Jahren (2016-2018) haben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der vorliegenden Vereinbarung mit dem Gesangsverein Theiß über die Gewährung eines jährlichen Sonderbeitrages in der Höhe von € 600,00 und einer Laufzeit von 3 Jahren (2016-2018) die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 17: Aufgabenübertragung an Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

Der Gemeinderat hat am 26.06.2008 unter TOP 3 den Gesellschaftsvertrag über die Gründung der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH beschlossen. Mit weiterem Beschluss vom 27.03.2009 (TOP 12) hat der Gemeinderat die mit der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH abgeschlossene Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des Wirtschaftsparks Krems-Gedersdorf genehmigt. Seitens des Steuerberaters der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH wurde dringend empfohlen, dass der Gemeinderat die beiden Beschlüsse dahingehend präzisieren soll, dass mit diesen die Übertragung der Aufgabe über die Entwicklung und den Betrieb eines interkommunalen Betriebsgebietes erfolgt ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

In Zusammenhang mit der vom Gemeinderat am 26.06.2008 beschlossenen Gründung der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH und mit dem vom Gemeinderat am 27.03.2009 beschlossenen Vertrag mit der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH wird klarstellend festgehalten, dass mit diesen beiden Beschlüssen die Übertragung der Aufgabe über die Entwicklung und dem Betrieb eines interkommunalen Betriebsgebietes

erfolgt ist.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 18: Verlegung der Katastralgemeindegrenze Stratzdorf – Theiß

Die östliche Grundgrenze des Betriebsgrundstückes Nr. 185, KG Stratzdorf, der Firma Penn ist zugleich die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Stratzdorf und Theiß. Die Firma Penn beabsichtigt nun den Betrieb zu erweitern, wofür die östlich angrenzenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile angekauft und mit dem Gst.Nr. 185 vereinigt werden sollen. Dies erfordert jedoch, dass die Katastralgemeindegrenze in diesem Bereich verlegt wird. Zu diesem Zweck soll das Grundstück Nr. 185 aus der KG Stratzdorf in die KG Theiß übertragen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Grenze der Katastralgemeinde Stratzdorf im Bereich des Gst.Nr. 185 insofern verlegt wird, dass das Grundstück Nr. 185 zur Gänze in der KG Theiß zu liegen kommt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Zur Behandlung des TOP 20 wird die öffentliche Sitzung von 21:30 bis 21:40 Uhr unterbrochen und als nicht öffentliche Sitzung geführt (keine Zuhörer anwesend).

TOP 19: Berichte des Bürgermeisters

Der BGM berichtet dem Gemeinderat über folgende Angelegenheiten:

- Sitzungstermine 2016
Gemeinderat: 17.3., 23.6., 22.9. und 1.12.2016
Festsitzung: 15.1.2016
- Stampfer Claudia
Frau Claudia Stampfer hat am 26.11.2015 die Gemeindedienstprüfung für die Verwendungsgruppe VI als Kursbeste mit Auszeichnungen in den Fächern Haushaltsrecht und Dienst- und Besoldungsrecht abgelegt. Somit ist sie ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Ablegung der Dienstprüfung binnen 3 Jahren nach Einstellung nachgekommen.
- Nachtbus
Der am 24.9.2015 beschlossene Einsatz des Nachtbusses in der Wintersaison 2015-2016 kommt nicht zustande, da einige Gemeinde am Projekt nicht teilnehmen werden, womit sich die Kosten für die restlichen Gemeinde extrem erhöhen. Der Gemeindevorstand hat daher am 05.11.2015 analog zur Stadtgemeinde Langenlois die Ausgabe von Taxi-Gutscheinen beschlossen.

➤ Straßenbeleuchtung

Der Stromverbrauch der Straßenbeleuchtung im Jahr 2015 (1.11.2014 – 31.10.2015) hat sich im Vergleich zum Vorjahr bereits um 26.173 kWh reduziert, was einer Einsparung von 16,5 % entspricht, obwohl die LED-Umrüstung der Lichtpunkte erst Mitte Juli begonnen wurde.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 21:50 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 17.03.2016 genehmigt.

Unterschriften:

Brandl, eh.

Bürgermeister:

Löffler, eh.

für die ÖVP

Schönanger, eh.

für die FPÖ

Nessl, eh.

Schriftführer

Tillich, eh.

für die SPÖ

Svehla, eh.

für die LLGG